
Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die Regelungsentwürfe haben zum Ziel, den Transformationsprozess zu beschleunigen und Netzkapazitäten bereitzustellen, die Betriebe dringend benötigen, um Elektrifizierungsprozesse durchzuführen, e-Ladeinfrastrukturen aufzubauen und Energieerzeugungsanlagen zu errichten. Die Vorschläge des BMWK gehen in die richtige Richtung und könnten Netzanschlüsse beschleunigen. Des Weiteren sollen Energielieferanten zukünftig verpflichtet werden, angemessene Absicherungsstrategien zu entwickeln und einzuhalten, um den neuen Anforderungen aus der Novelle der Strombinnenmarkttrichtlinie nachzukommen. Abschließend werden auch Netzausbauvorhaben im Bundesbedarfsplan neu aufgenommen sowie bestehende Vorhaben teilweise angepasst. Die einzelnen Regularien betreffen damit die Breite der Wirtschaft und haben Einfluss auf die Stromkosten sowie die Versorgungssicherheit von Unternehmen am Standort Deutschland.

Für die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind hierbei nachfolgende Punkt von zentraler Bedeutung:

- Aus der Perspektive der Wirtschaft fehlt in den vorliegenden Regelungsentwürfen eine wirkliche Beschleunigung für Eigenversorgungsanlagen. Die DIHK schlägt daher eine Freistellung von der Netzanschlusspflicht für reine Eigenversorgungsanlagen vor, wenn diese sicherstellen, dass zu keiner Zeit Strom ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.
- Die DIHK spricht sich für den Aufbau einer gemeinsamen Internetplattform aus, um Prozesse des Netzanschlusses zu beschleunigen und Netzanschlusskapazitäten zu prüfen.

- Die unverzügliche Eingangsbestätigung und eine Rückmeldefrist von acht Wochen über das Ergebnis des Netzanschlussbegehrens sowie der Prüfung sind in der Wirtschaft auf breite Zustimmung gestoßen. Richtig ist auch, dass der Netzbetreiber die Möglichkeit erhält, zusätzliche Informationen für die Prüfung des Netzanschlussbegehrens innerhalb von zwei Wochen nachzufordern. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Fristverschiebung aufgrund von Mehrfachnachforderungen nicht willkürlich Anwendung findet.
- Aufgrund von begrenzten Kapazitäten und Personalressourcen der Netzbetreiber empfiehlt die DIHK, anstelle von verbindlichen und allgemeinen Fristen, ein zusätzliches und gebührenpflichtiges Schnellverfahren vorzugeben. Zielstellung sollte es sein, Unternehmen schnell Planungssicherheit für Investitionen zu ermöglichen, wenn diese auf Netzkapazitäten angewiesen sind.
- Aus Sicht der Wirtschaft sollten Nichteinhaltungen von Vorgaben zu Rückmelde- und Bearbeitungsfristen von Netzanschlussbegehren Auswirkungen auf die Energiewende-Kompetenz (ARegV) haben, um Anreize für die Einhaltung entsprechender Fristen auch in der Praxis zu schaffen.
- Es ist positiv, dass das BMWK die europarechtlich vorgesehene Absicherungspflicht rasch umsetzt. Damit wird eine Marktunvollkommenheit beseitigt.
- Die Regelungen zum Energy Sharing sind grundsätzlich positiv. Die Beschränkung auf KMU und die Freistellung von Lieferantenpflichten nur für Haushaltskunden halten wir für zu kurz gesprungen.

B. Bewertung im Einzelnen

1) Beschleunigung von Netzanschlüssen

Die Regelungsentwürfe haben zum Ziel, den Weg der Transformation zu beschleunigen. Die Betriebe benötigen dringend mehr Planungssicherheit mit Blick auf Netzanschlüsse, um Elektrifizierungsprozesse umzusetzen, e-Ladeinfrastruktur aufzubauen und Energieerzeugungsanlagen zu errichten. Entsprechende Regelungsentwürfe sind daher für die Breite der Wirtschaft von zentraler Bedeutung und Wichtigkeit. Sie sollten daher zeitnah umgesetzt werden.

Darüber hinaus sollten aus der Perspektive der Wirtschaft die Regelungsentwürfe zur Beschleunigung des Netzanschlusses um reine Eigenversorgungsanlagen ergänzt werden. Die DIHK schlägt daher vor, reine Eigenversorgungsanlagen von der Netzanschlusspflicht zu befreien, wenn sie sicherstellen, dass zu keiner Zeit Strom ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.

Zu § 14e, Energiewirtschaftsgesetz

Der Aufbau einer gemeinsamen Internetplattform ist ein richtiger Schritt und sollte die dringend benötigte Digitalisierung im Rahmen der Energiewende vorantreiben. Aus der Perspektive der gewerblichen Wirtschaft sind dabei insbesondere einheitliche Verfahren über die zahlreichen Verteilnetzbetreiber hinweg von zentraler Bedeutung. Solche einheitlichen Verfahren, wie sie beispielsweise die Ausgestaltung in § 20b EnWG festlegt, fehlen jedoch bisher und sollten im weiteren Verfahren noch ergänzt werden. Auch sollte die Regulierung entsprechender digitaler Zugänge die Interoperabilität der unterschiedlichen Systeme sicherstellen und mittelfristig auf eine zentrale Anlaufstelle hinwirken.

Zu § 17, Energiewirtschaftsgesetz

Die unverzügliche Eingangsbestätigung und Rückmeldefrist von zwölf Wochen über das Ergebnis des Netzanschlussbegehrens bis zum 01.01.2026 sollte auf maximal acht Wochen reduziert werden. Ebenso sollte der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes dem Anschlussbegehrenden nicht nur den Status im Rahmen der Frist mitteilen, sondern das Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung. Mit Blick auf die Umsetzung der Klimaziele brauchen die Betriebe zeitnah eine Rückmeldung, ob ein Anschluss erfolgen kann oder nicht. Eine reine Statusmeldung über den Prozessstand reicht an dieser Stelle nicht aus. Richtig ist hingegen, dass der Netzbetreiber die Möglichkeit erhält, zusätzliche Informationen für die Prüfung des Netzanschlussbegehrens innerhalb von zwei Wochen nachzufordern. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass entsprechende Nachforderungen nicht willkürlich zu einer Fristverschiebung führen, sondern lediglich die Vollständigkeit des Informationsbedarfs sicherstellen.

Zielstellung sollte sein, dass ein Neubeginn der Frist nicht durch zusätzliche Nachforderungen ausgelöst werden kann, die nicht bereits im Rahmen der ersten Nachforderungen benannt wurden.

Zu § 17a, Energiewirtschaftsgesetz

Im Vergleich zum Netzanschlussbegehren enthalten die Regelungsentwürfe mit Blick auf die unverbindliche Netzanschlussauskunft keine verbindlichen Fristen. Obgleich dies für zahlreiche Branchen wünschenswert wäre, sind die Kapazitäten und personellen Ressourcen der Netzbetreiber bei absehbar weiter ansteigenden Anfragen stark begrenzt. Die DIHK schlägt deshalb vor, auf verbindliche Rückmeldefristen im Rahmen der Netzanschlussauskunft zu verzichten. Es ist daher richtig, sich auf einige wesentliche Anforderungen (nahegelegene Netzverknüpfungspunkte, Kostenschätzung und Schnittstellen) bei der unverbindlichen Netzanschlussauskunft zu konzentrieren.

In den nächsten Schritten sollten dann Informationen zur Umsetzungsdauer der Herstellung des Netzanschlusses oder einem möglichen Trassenverlauf ergänzt werden. Zudem könnte für die Netzanschlusskapazität eine „Warteschlange“ mit dem § 17a EnWG eingeführt werden. Gleichzeitig sollte die Möglichkeit geprüft werden, durch einen neuen gebührenpflichtigen

Prozess mit festen Rückmeldefristen analog zu § 17 EnWG ein „fast-track-Verfahren“ zu ermöglichen. Dies würde insbesondere im Rahmen von Investitionsentscheidungen der Unternehmen eine Möglichkeit eröffnen, schnell Planungssicherheit zu schaffen. Ebenso sollten damit einhergehende Verfahrenskosten der Netzbetreiber für das Vorhalten von Personalkapazitäten kompensiert werden können.

Darüber hinaus sollte zukünftig neben der Mittelspannungsebene auch die Niederspannungsebene adressiert werden, um auch dort die aktuell vorhandenen Probleme und Ineffizienzen beim derzeitigen Verfahren zu beseitigen.

Zu § 21a, Energiewirtschaftsgesetz

Die DIHK spricht sich dafür aus, dass die Nichteinhaltung von Vorgaben zu Rückmelde- und Bearbeitungsfristen von Netzanschlussbegehren im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Energiewende-Kompetenz (ARegV) betrachtet werden sollte. In jedem Fall sollten Anreize bestehen, entsprechende Fristen auch in der Praxis einzuhalten und umzusetzen. In diesem Rahmen unterstützt die DIHK auch den Ansatz, bei Nichteinhaltung von Rückmelde- und Bearbeitungsfristen, Abschläge in der Anreizregulierung vornehmen zu können.¹ Vereinzelt wird auch von der Wirtschaft eine Genehmigungsfiktion gefordert, wenn Rückmeldefristen nicht eingehalten werden.

Weitere Hinweise

Vorschlag zur Freistellung von der Netzanschlusspflicht für reine Eigenversorgungsanlagen

Soweit Betreiber von reinen Eigenversorgungsanlagen in Kundenanlagen sicherstellen, dass zu keiner Zeit Strom ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, sollten keine Netzanschlussbegehren notwendig sein. Das heißt, die Anlage kann ohne Zustimmung des Netzbetreibers unter folgenden Voraussetzungen in Betrieb gehen:

- Der Anlagenbetreiber stellt technisch sicher, dass die Anlage jederzeit vollständig abgeschaltet werden kann. Dadurch wird sichergestellt, dass auch im Falle von weniger oder keiner Stromabnahme in der Kundenanlage kein Strom ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.
- Durch den Abgleich zwischen Erzeugungszähler an der Stromerzeugungsanlage und dem Zähler am Netzverknüpfungspunkt kann auf Viertelstundenbasis nachgewiesen werden, dass der Strom vollständig in der Kundenanlage verbraucht wird.
- Die Netzbetreiber entwickeln ein bundesweit einheitliches Formular, mit dem die Anlage vor der Inbetriebnahme dem Netzbetreiber gemeldet wird. Neben technischen

¹ Insbesondere Netzbetreiber sehen dies teilweise kritisch.

Angaben, vor allem zur installierten Leistung, erklärt der Anlagenbetreiber, dass die Anlage jederzeit vollständig abgeschaltet werden kann.

- Die Anlage wird im Marktstammdatenregister als „Eigenversorgungsanlage“ gemeldet. Dafür wird dort eine separate Kategorie eingeführt.
- Kommt der Anlagenbetreiber seinen Pflichten nicht nach, kann der Netzbetreiber verlangen, dass die Anlage abgeschaltet wird und ein förmliches Netzanschlussverfahren durchlaufen werden muss, bevor die Anlage wieder in Betrieb genommen werden kann.
- Sollte der Anlagenbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt Strom ins Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen wollen, muss ein reguläres Netzanschlussbegehren beim Netzbetreiber gestellt werden.

2) Zur Absicherungspflicht (§ 5 EnWG)

Aus Sicht der Wirtschaft ist es sehr zu unterstützen, dass die Bundesregierung die in der Strommarkttrichtlinie europarechtlich vorgegebene Absicherungspflicht für Lieferanten in deutsches Recht umsetzen will. Dadurch kann eine Marktunvollkommenheit beseitigt werden. Die Energiekrise hat gezeigt, dass die fehlende Absicherungspflicht zu einem „Free-Rider-Verhalten“ einzelner Lieferanten führen kann. Grundversorger mussten auf einmal Haushaltskunden und kleine Gewerbetreibende mitversorgen, hatten für diese aber gar keine Mengen beschafft. Diese zusätzliche Beschaffung von Strom und Gas war mit erheblichen Kosten verbunden. Für viele Gewerbetreibende fiel der Lieferant weg und einen alternativen Anbieter zu finden, erwies sich als sehr schwierig. Eine Absicherungspflicht hätte diese Probleme verhindern können.

Durch die Absicherungspflicht werden nicht nur Unternehmen besser vor Ausfällen ihrer Lieferanten geschützt, das Marktpreissignal an den Terminmärkten verbessert sich, wodurch auch der Wert von Versorgungssicherheit besser sichtbar wird. Dadurch erhalten Investoren in steuerbare Leistung mehr Anreize, in entsprechende Kapazitäten zu investieren.

Wir empfehlen, den Ansatz noch ein Stück weiterzuentwickeln, um auch Kundenausfallrisiken noch besser zu adressieren. Dies ist ggf. bereits so intendiert, geht aber nicht eindeutig aus der bisherigen Formulierung hervor.

3) Zum Energy Sharing (§42 c EnWG)

Es ist grundsätzlich positiv, dass die Bundesregierung die gemeinsame Nutzung von Strom aus erneuerbaren Anlagen auch für Unternehmen ermöglichen will. Die IHK-Organisation hält eine Beschränkung auf KMU allerdings für zu kurz gesprungen. Der in § 42c Absatz 2 festgelegte feste Aufteilungsschlüssel wird der notwendigen Flexibilität der Stromnutzung in der Wirtschaft in jedem Fall nicht gerecht.

Besonders die Einschränkung der Ausnahmen von den Lieferantspflichten erscheint aus unserer Sicht dahingehend kritisch, dass derzeit gem. § 42c Abs. 7 Nr. 1 EnWG-RefE ausschließlich Haushaltskunden hiervon profitieren sollen. Deren Begriffsdefinition sieht in § 3 Nr. 22 EnWG die Verbrauchsgrenze von 10.000 kWh/a vor. Hierdurch bestünde die Gefahr, dass der Adressatenkreis zu eng gefasst wird. Um dies zu verhindern, bestünde die Möglichkeit von dem Begriff des Haushaltskunden (definiert in § 3 Nr. 22 EnWG) abzurücken und auf den Letztverbraucherbegriff, § 3 Nr. 25 EnWG, abzustellen. Hierdurch könnte auf die Einführung eines weiteren Schwellenwertes (Gesamtverbrauch bei Gewerbe < 10.000 kWh/a) verzichtet werden und eine weitere Einschränkung, neben den genannten Schwellenwerten, der Adressaten ausbleiben.

4) Weitere Anmerkungen zum Referentenentwurf

Zu § 3 EnWG

Die DIHK unterstützt, dass die Definition des Strom- bzw. Gaslieferanten nun auch auf Wasserstoff ausgeweitet wird. Dies schafft rechtzeitig Klarheit für die betroffenen Unternehmen.

Zu § 11 EnWG

Viele Betriebe berichten uns von (kurzfristigen) ungeplanten Unterbrechungen ihrer Energieversorgung. Daher ist es richtig, über entsprechende Entschädigungsregelungen nachzudenken. Die Verordnungsermächtigung sollte daher im Nachgang zu EnWG-Novelle auch genutzt werden.

5) Zusatzfragen des BMWK

Zur Frage nach der kurzfristigen Anpassung bei der Direktvermarktung

Durch die zahlreichen neuen PV-Anlagen geraten die Verteilnetze immer mehr unter Stress, weil das EEG dazu führt, dass die Anlagen unter 100 kW nicht auf Marktsignale reagieren. Die Absenkung der Schwelle für die Direktvermarktungspflicht für Neuanlagen ist daher naheliegend. Aus Sicht der Wirtschaft könnte diese noch rascher erfolgen, um Probleme mit der Netzstabilität zu verhindern. Die Erleichterungen beim Netzanschluss dürften schließlich dazu führen, dass noch schneller Anlagen an die Verteilnetze angeschlossen werden müssen. In diesem Zusammenhang wäre auch das generelle Ende von EEG-Vergütungszahlungen für Neuanlagen bei negativen Preisen sinnvoll, damit das Marktsignal noch besser wirken kann.

Zur Frage des Umfangs mit negativen Preisen

Die Breite der Wirtschaft unterstützt die Vorhaben aus der Wachstumsinitiative für mehr marktwirtschaftliche Anreize bei der Bereitstellung erneuerbarer Energien. Es ist daher grundsätzlich richtig, dass für Neuanlagen ab Januar 2025 keine staatliche Vergütung bei negativen Börsenstrompreisen erfolgen soll. Dabei ist jedoch klarzustellen, ob in diesem Rahmen Anlagen adressiert werden, die 2025 in Betrieb gehen oder auf den Zeitpunkt der Genehmigung

abzustellen ist, sofern es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage handelt. Letzteres wäre aus unserer Sicht vorzugswürdig, um den Vertrauensschutz nicht zu gefährden.

Darüber hinaus ist eine staatliche Förderung erneuerbarer Energien verstärkt kritisch zu bewerten, obgleich es auch Regionen in Deutschland gibt, die die staatliche Fest- und Mindestvergütung erneuerbarer Energien unterstützen. Sollte aus politischen Gründen eine Förderung notwendig sein, spricht sich die überwiegende Mehrheit der gewerblichen Wirtschaft für eine Umstellung der Förderung von Betriebskosten auf Investitionskosten aus. Vor diesem Hintergrund sind einzelne Änderungen und ein punktuelles Nachjustieren an der staatlichen Erneuerbaren-Energien-Förderung fraglich und wenig zeitgemäß. Stattdessen sollte schnell der Ausbau erneuerbarer Energien auf einen Investitionskostenzuschuss umgestellt werden. Dann würden Anlagen direkt auf Marktpreissignale reagieren und bei negativen Preisen abregeln oder den Strom für andere Zwecke verwenden.

Zur Frage, ob die naturschutzfachlichen Mindestkriterien für PV-Freiflächenanlagen über geförderte Anlagen hinaus für alle neuen PV-Freiflächenanlagen gelten sollten

Aus Sicht der DIHK würde dies eine weitere Benachteiligung von förderfreien Anlagen gegenüber EEG-Anlagen bedeuten. Es könnte daher für den PPA-Markt noch schwieriger werden, sich entsprechend zu entwickeln. Zudem sollte es in der Verantwortung der Anlagenbetreiber liegen, wie sie mit Naturschutz umgehen. Im Zweifel müssen Anlagenbetreiber Ausgleichsflächen bereitstellen oder eine entsprechende Abgabe leisten. Darüber hinausgehende Regelungen sind aus DIHK-Sicht daher nicht notwendig.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Sebastian Bolay

Bereichsleiter Energie, Umwelt und Industrie

Telefon: 030 20308-2200

E-Mail: bolay.sebastian@dihk.de

Dr. Niclas Wenz

Referatsleiter für Strommarkt, erneuerbare Energie und nationaler Klimaschutz

Telefon (030) 2 03 08 - 22 02

E-Mail: wenz.niclas@dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.